

# Willkommen am Evangelischen Lichtenstern-Gymnasium



**Damit wir uns alle an unserer Schule wohlfühlen, gilt folgende**

## **SCHUL- und HAUSORDNUNG**

Im **Vertrauen** in die Schülerinnen und Schüler setzen wir auf die Einsicht aller in der Schulgemeinschaft Lebenden. Damit verbunden sind **Grenzen und Konsequenzen** im schulischen Miteinander, die in dieser Ordnung aufgezeigt werden.

### **1. SCHULBESUCH**

- Alle Schülerinnen und Schüler besuchen selbstverständlich den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule, solange sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet sind. Entschuldigungen nimmt die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer bzw. die Fachlehrerin / der Fachlehrer entgegen.
- Die Schülerinnen und Schüler können sich vor Unterrichtsbeginn bereits ab 07:15 Uhr im Schulgebäude aufhalten. Auf eine angemessene Kleidung ist zu achten.
- Während der Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Erst ab Klassenstufe 9 ist es in Absprache mit den Eltern den Schülerinnen und Schülern erlaubt, sich außerhalb des Schulgeländes aufzuhalten.
- Im Krankheitsfall ist die Schule bis 7:30 Uhr per E-Mail unter: [krankmeldung@lichtenstern.info](mailto:krankmeldung@lichtenstern.info) zu verständigen, im Ausnahmefall auch telefonisch über das Sekretariat. Gleichzeitig ist für den betreffenden Krankheitsfall bis spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- Bei längerer Krankheitsdauer oder bei auffällig häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- Beurlaubungen (z.B. bei Vorstellungsgesprächen, Familienfesten, Arztterminen) sind frühzeitig über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer zu beantragen. Arzttermine sollten nach Möglichkeit auf freie Nachmittage gelegt werden. Fahrstunden sind kein Beurlaubungsgrund, nur der Tag der Fahrprüfung selbst.
- Das Recht der Beurlaubung für einen Unterrichtstag hat die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.
- Eine Beurlaubung vor oder nach den Ferien ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmefälle sind rechtzeitig mit dem Schulleiter zu besprechen.

## 2. RAUCHFREIE SCHULE; ALKOHOL und ELEKTRONISCHE MEDIEN

- Das Lichtenstern-Gymnasium ist eine rauchfreie Schule. Auf dem gesamten Gelände der Schule darf nicht geraucht werden. Wird gegen diese Regelung verstoßen, so wird im Wiederholungsfall die Schulleitung mit den Eltern ein Gespräch führen.
- Smartphones und andere elektronische Kommunikationsmedien dürfen auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. Sie sind ausgeschaltet und die dazu gehörigen Kopfhörer dürfen nicht getragen werden. Bei dieser allgemeinen Regelung gibt es zwei Ausnahmen:
  - 1.) Die Schüler der Kursstufe dürfen Smartphones und andere elektronische Kommunikationsmedien im Schlossgebäude, aber auch nur dort, in unterrichtsfreien Zeiten benutzen.
  - 2.) Auf Anweisung der Lehrkräfte können Smartphones und andere elektronische Kommunikationsmedien zu unterrichtlichen Zwecken benutzt werden.
- Werden Handys oder andere elektronische Medien entgegen dieser Regelung benutzt, sind sie von der Lehrkraft einzuziehen, im Lehrerzimmer aufzubewahren und dort nach Unterrichtsschluss abzuholen. Im Wiederholungsfall werden diese Gegenstände dem Schulleiter übergeben und erst nach einem Gespräch mit den Eltern wieder ausgehändigt.
- Das Mitführen und der Konsum von Drogen jeglicher Art sind auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen bezüglich eines Alkoholausschanks bei schulischen Veranstaltungen beschließt die Schulleitung.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

## 3. SCHULRÄUME und SCHULGELÄNDE

- Fach-, Lehr- und Lernmittelräume sowie die Sporthalle dürfen ohne Aufsichtsperson nicht betreten werden. In der Sporthalle ist dieses nur mit geeigneten Sportschuhen zulässig.
- Das Schulgebäude und seine Ausstattung, Lehr- und Lernmittel sind der Schüler- und Lehrerschaft zur Nutzung überlassen. Daher hat jede und jeder sorgfältig damit umzugehen. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich der Verwaltungsleitung mitzuteilen. Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.
- Klassenzimmer und Fachräume sind täglich nach letzter Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen (z.B. aufstuhlen, Fenster und Türen schließen, Lichter löschen).
- Auf dem Schulgelände ist Rücksicht oberstes Gebot, damit Unfälle, Beschädigungen, Verschmutzung, Unordnung, Lärm und störendes Verhalten vermieden werden (z.B. kein Kaugummikauen, Toiletten bzw. sanitäre Anlage sauber halten).

- Alle am Schulleben Beteiligten gehen verantwortungsbewusst mit Lebensmitteln, Energie und Abfall um. Unvermeidbarer Müll wird über die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.
- Zweiradfahren, Inlinerfahren, Cityrollerfahren, Skateboarden und das Benutzen verwandter Geräte ist auf dem Schulgelände untersagt.
- Alle Fahrzeuge sind auf den hierfür ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Schülerinnen und Schüler stellen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz an der Ostseite der Turnhalle ab. Der Parkplatz auf der Südseite des Schlosses steht außer bei Schulveranstaltungen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.
- Motorisierte Fahrzeuge dürfen nur Schrittempo fahren. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

#### **4. ERZIEHUNGS- und ORDNUNGSMAßNAHMEN**

- Pädagogische Konsequenzen liegen in der Verantwortung der einzelnen Lehrkraft, der Schulleitung und der dafür verantwortlichen Gremien. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erfolgen in sinngemäßer Anwendung von § 90 Schulgesetz, wobei sich die Schule davon abweichende Umsetzungen im Einzelfall vorbehält. Darüber hinaus kann ein Schulvertrag gemäß den festgelegten Fristen durch die Schulleitung oder die Eltern gekündigt werden.

Von der Schulkonferenz am 06.11.2013 beschlossen und am 15.03.2015 bzw. 18.04.2018 geändert.

Für die Richtigkeit



OStD i.K. Reinhart Gronbach